

Rahmenkonzept zusätzliche Betreuung und Aktivierung

nach § 43b SGB XI durch Betreuungskräfte

(angelehnt an das Konzept für zusätzliche Betreuung und Aktivierung des Senioren- und Pflegeheimes Wassertrüdingen)



Die Betreuung kommt zum Bewohner, nicht umgekehrt!

Rechtliche Grundlagen

"Seit 2017 haben nach § 43 b SGB XI alle Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe von §§ 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Diese Vorschriften lösen die bisherige, bis Ende 2016 geltende Regelung des § 87 b SGB XI a.F. ab. Aufgabe der Betreuungskräfte ist es u.a., in enger Kooperation mit den Pflegekräften bei alltäglichen Aktivitäten wie Spaziergängen, Gesellschaftsspielen, Lesen, Basteln usw. zu begleiten und zu unterstützen." (www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung)

Allgemeines

Für alle Bewohner wird durch den Einsatz zusätzlicher Betreuungskräfte die Betreuung und Aktivierung intensiviert mit dem Ziel, durch Kommunikation mit anderen Bewohnern, Unterstützung bei den Alltagsaktivitäten und damit Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft die Lebensqualität zu verbessern. Die Bewohner werden mit Abschluss des Heimvertrages schriftlich auf das zusätzlich vorgehaltene Angebot hingewiesen.

Für alle nach dem Gesetz anspruchsberechtigten Pflegebedürftigen (im weiteren Bewohner genannt) wird durch den Einsatz zusätzlicher Betreuungskräfte die Betreuung und Aktivierung intensiviert mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität: durch Kommunikation mit anderen Bewohnern, Unterstützung bei den Alltagsaktivitäten und damit die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft ermöglicht.

Jeder Bewohner hat das Recht, Angebote der zusätzlichen Betreuung gem. § 43 SGB XI abzulehnen. Dies ist in der Pflegedokumentation zu erfassen. Die Ablehnung befreit die Mitarbeitenden nicht davon, dem Bewohner erneut das Angebot vorzustellen und ihn zur Teilhabe zu motivieren. Dies ist ebenfalls zu dokumentieren.

Ziele

- Förderung der Lebensqualität, der Teilhabe und des Wohlbefindens der Bewohner
- Tagesstrukturierende Angebote, ausgerichtet an den Ressourcen, der Biografie, den Wünschen, Fähigkeiten und Befindlichkeiten der Bewohner
- Mithilfe und Mitgestaltung bei der Umsetzung des Pflegeleitbildes und der Qualitätspolitik

Qualifikation der Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI

Die zur Betreuung der Bewohner eingesetzten Betreuungskräfte müssen die Kriterien der Richtlinie nach § 43b SGB XI zur Qualifikation und den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen (Betreuungskräfte-RI vom 19.08.2008 in der Fassung vom 23.11.2016) erfüllen: Demnach müssen sie eine Qualifizierungsmaßnahme von mind. 160 Unterrichtsstunden (Qualifizierung zur Betreuungskraft in der Pflege an einer dafür anerkannten Schulungs- bzw. Fortbildungseinrichtung) sowie ein Orientierungspraktikum vorweisen. Eine pflegefachliche Ausbildung ist nicht erforderlich.

Aufgaben

(geregelt in der Anlage zur Funktionsbeschreibung für Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI) Die Betreuungskräfte und die Leitung des Sozial-Kulturellen Dienstes erstellen zusammen mit dem Bewohner unter Einbezug von biografischen Informationen individuelle Betreuungspläne (Screening Betreuungsleistungen Sozial-Kultureller Dienst) nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Bewohners. Die Umsetzung wird dokumentiert, sodass gewährleistet ist, dass alle Bewohner kontinuierlich betreut werden. Die erstellten Betreuungspläne werden regelhaft alle drei Monate und bei Bedarf evaluiert.

Die Betreuungskräfte motivieren und aktivieren Bewohner, sie stehen für Gespräche zur Verfügung, gehen auf Sorgen, Nöte und Ängste ein, vermitteln ihnen im Tagesablauf Sicherheit und Orientierung.

Die Aktivierungs- und Betreuungsangebote werden i.d.R. in Gruppen mit entsprechender Größe durchgeführt. Bewohnern, die ihr Zimmer nicht mehr verlassen oder bei denen auf Grund von herausforderndem Verhalten oder einer sonstigen sozial-emotionalen Bedürfnislage eine Teilhabe an einem Gruppenangebot nicht angezeigt ist, werden geeignete Einzelbetreuungen angeboten. Dies gilt auch für Bewohner, die ein Gruppenangebot ausdrücklich ablehnen oder eine Einzelbetreuung wünschen.

Es können folgende Aktivitäten angeboten werden:

- Malen und Basteln
- Musik hören, Musizieren, Singen
- Lesen und Vorlesen
- Fotoalben/Bücher anschauen
- handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und Backen, kulinarische Aktivitäten
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge Ausfahrten mit dem Rollstuhl, kleinere Ausflüge, Einkaufsgänge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Gespräche über Alltägliches und ihre Sorgen
- Präsenz, um ihnen Ängste zu nehmen sowie Sicherheit und Orientierung vermitteln
- Weitere/Andere Angebote:
 - auf frühere Rituale bezogene leichte hauswirtschaftliche Tätigkeiten
 - Snoezelen, Gedächtnistraining
 - Einbindung in den tiergestützten Besuchsdienst
 - Begleiten bei jahreszeitlichen Festen
 - Unterstützung bei der Teilnahme von internen Treffen
 - seelsorgliche Begleitung (gemeinsames Beten etc.)
 - Begleitung bei Abendritualen
 - Unterstützung beim Umgang mit modernen Medien / Spielkonsolen etc.

In der Einzelbetreuung sind z.B. folgende Maßnahmen möglich:

- Einzelgespräche, biografische Gespräche
- gedächtniserhaltende Aktivierung
- Vorlesen
- Wohlbefinden fördern/sich als Frau/Mann fühlen (Lackieren der Fingernägel, Auftragen von Rasierwasser)
- Sensorische Aktivierungen:
 - akustisch (wie Musik hören, singen und summen, Instrumenteneinsatz)
 - taktil (wie stimulierende Berührungen, Handmassagen, Objekte anfassen, Tastspiele)
 - olfaktorisch (Düfte/Gerüche anbieten, wie Duftöle, Kräuter, Gewürze, Blumen etc.)
 - gustatorisch (Geschmackserlebnisse ermöglichen)
- Einbindung in den tiergestützten Besuchsdienst
- Snoezelen
- jahreszeitliche, atmosphärische Gestaltung des Bewohnerzimmers (wie Bilder, Mobile, Blumenschmuck)

Durchführungsverantwortung

- Die **Einrichtungsleitung (EL)** stellt sicher, dass Betreuungskräfte mit dem vorgeschriebenen und den Kostenträgern vereinbarten Personalschlüssel zur Verfügung stehen.
- Die **Leitung des Sozial-Kulturellen Dienstes (SKD)** führt auf dem Dienstplan SKD die Betreuungskräfte nach § 43b SGB XI mit Namen, Vornamen, jeweiligem Stellen- und Stundenumfang sowie geplante und erbrachte Dienstzeiten.

- Die **Leitung des Sozial-Kulturellen Dienstes (SKD) hat mit der Pflegedienstleitung die Organisationsverantwortung zur Sicherstellung einer angemessenen Angebotsstruktur**. Sie entwickelt die Betreuungsangebote und implementiert diese in die Einrichtung. Ihr obliegt die Planung der Angebote. Die Auswahl der Angebote für die Bewohner erfolgt im fachlichen Austausch mit den Pflegekräften der zuständigen Wohnbereiche. Die Zuteilung der Bewohner zu einer Gruppe oder die Indikation für eine Einzelbetreuung wird mit den Wohnbereichsleitungen und Bezugspflegerinnen kommuniziert.
- Die Pflegekräfte sorgen dafür, dass die für die Betreuung maßgeblichen Informationen jederzeit verfügbar sind.
- Die **Betreuungskräfte** stellen sicher, dass der Pflegedienst über alle Besonderheiten bei der Betreuung umgehend informiert wird.
- Ein entsprechender Informationsfluss wird über die **Teilnahme der Betreuungskräfte an den regelmäßigen Teambesprechungen bzw. Dienstübergaben** der Wohnbereiche durch die PDL und die Leitung des SKD sichergestellt.
- Darüber hinaus sollen sich die **Betreuungskräfte durch regelmäßige interne Teambesprechungen** gegenseitig austauschen und kontinuierliche Verbesserungen diskutieren und erarbeiten. Diese Besprechungen werden von der Leitung des SKD moderiert.

Qualitätssicherung und Dokumentation

- Die fach- und sachgerechte Einarbeitung der Betreuungskräfte wird durch die Mitarbeitenden des SKD sichergestellt und von der Leitung des SKD verantwortet.
- Ein zeitlich angemessenes Orientierungspraktikum oder eine Hospitation kann dem Einsatz als Betreuungskraft vorgeschaltet werden.
- Das Pflegepersonal im Wohnbereich wird von den Betreuungskräften über Besonderheiten, Auffälligkeiten und Bedürfnisse, die während der Betreuungstätigkeit beobachtet oder festgestellt werden, zeitnah informiert.
- Die Betreuungskräfte dokumentieren auf Basis der Leistungsplanung die Inanspruchnahme des Angebots tagesgenau bei den einzelnen Bewohnern in der Pflegedokumentation. Besonderheiten und relevante Auffälligkeiten werden im täglichen Pflegebericht erfasst und dienen der Qualitätssicherung.
- Fachzeitschriften, Fachbücher und Infomaterial werden durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- Entsprechend der Betreuungskräfte-RI sind jährlich zweitägige Fortbildungen für die Betreuungskräfte gewährleistet. Die Fortbildungen dienen dazu, thematisch das erforderliche Wissen zu aktualisieren, Erfahrungen auszutauschen und eine Reflexion der beruflichen Praxis zu ermöglichen.
- Im Rahmen der Jahresplanung für interne und externe Fortbildungen erhalten die Betreuungskräfte zusätzlich die Möglichkeit, an weiteren Fortbildungsangeboten teilzunehmen.
- Ansprechpartner und fachliche Begleiter sind die Leitung des SKD, die Wohnbereichsleitung, die Pflegefachkräfte, die PDL und die Einrichtungsleitung.

Ausblick

Die Umsetzung des gesetzlich verankerten verbesserten Betreuungsmodells soll mit diesem Rahmenkonzept gestützt und strukturiert werden. Die Motivation aller Mitarbeitenden, sich in diesem Bereich besonders zu engagieren und mit Freude für die bei uns lebenden Menschen da zu sein, soll gefördert werden.

Mit dem Einsatz zusätzlicher Betreuungskräfte wollen wir die bestmögliche Pflege- und Betreuungsqualität der Bewohner sicherstellen. Sie sollen ein hohes Maß an Zufriedenheit haben, sich verstanden, angenommen und zu Hause fühlen können. Dem genügen wir durch die Erfüllung aller gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen.

Mitgeltende Dokumente s. QHB und Teilordner (insbes. QHB-Teilorder Rahmenkonzepte), Gesetze und Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung; Flyer Gewaltprävention in der stationären Altenhilfe1.0_1.15